

Vorsorgeplan A30.2T2

gültig ab 01.01.2023 und ersetzt alle früheren Versionen

Für alle im oben bezeichneten Personenkreis Versicherte, für die eine Krankentaggeld- und Unfallversicherung besteht, gelten die nachstehenden Bestimmungen des Vorsorgeplans. Diese bilden zusammen mit dem Vorsorgereglement Ausgabe 2022 (im Folgenden VR genannt) das Reglement gemäss BVG. Der Vorsorgeplan erfüllt alle Bedingungen der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG. Das VR kann beim Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Schreinerergewerbe eingesehen bzw. angefordert werden. Im Weiteren wird auf die Homepage unserer Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Aufnahme in die Vorsorge

vgl. Ziff. 2 VR

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn der auf ein Jahr hochgerechnete AHV-Jahreslohn CHF 12'000 (2023) übersteigt, das 17. Altersjahr vollendet ist und die Ausnahmen gemäss Ziff. 2 VR nicht erfüllt sind. Insbesondere werden Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten nicht aufgenommen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie ab dem Zeitpunkt zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

2. Berechnungsgrundlagen

vgl. Ziff. 3 VR

A Alter und reglementarisches Rentenalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht.

Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert (unbezahlter Urlaub).

Die Versicherung in der Pensionskasse endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht. Vorbehalten

bleibt die Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Ziff. 2.5 VR. Wird die Weiterführung der Versicherung über das reglementarische Rentenalter hinaus gewünscht, muss ein Wechsel in einen anderen Vorsorgeplan erfolgen. Eine flexible Pensionierung gemäss Ziff. 4.5, 4.6, 4.7 VR ist möglich.

B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Der versicherte Lohn ist auf CHF 294'000 (2023) begrenzt.

Ist der Versicherte nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so ergibt sich der versicherte Lohn aus dem Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte.

C Altersgutschriften, Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- allfälligen Einmaleinlagen
- den Beiträgen aus Einkäufen sowie
- den Zinsgutschriften.

Die Versicherungskommission fasst jährlich Beschluss über den anzuwendenden Zinssatz. Austrittsleistungen bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie Leistungen bei Teilpensionierung werden dem Konto Altersguthaben belastet.

Die individuellen Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten (Satz) des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Satz
18 – 24	0.00 %
25 – 34	7.00 %
35 – 44	10.00 %
45 – 54	13.00 %
55 – 64/65	15.00 %

3. Vorsorgeleistungen

vgl. Ziff. 4 – 8 VR

Die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen aus der AHV, der IV, der Militär- und der Unfallversicherung ausgerichtet. Die Leistungen der Unfallversicherung und der Militärversicherung gehen den Leistungen der Pensionskasse grundsätzlich vor.

Im Leistungsfall bleiben allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8.3. und 8.4. VR vorbehalten.

Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die vollen reglementarischen Leistungen erbracht. Die Pensionskasse kürzt jedoch die Leistungen aus diesem Vorsorgeplan, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rentenalter gilt derjenige, welcher unmittelbar vor dem Rentenalter festgestellt wurde. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.

A Vorsorgeleistungen im Alter

vgl. Ziff. 4 VR

ALTERSRENTE

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung und den durch die Versicherungskommission festgelegten Umwandlungssätzen (Anhang 2).

Die Altersrente wird fällig, wenn der Versicherte das reglementarische Rentenalter erreicht respektive im Rahmen der flexiblen Pensionierung eine vorzeitige Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt hat.

Die vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab Alter 58 erfolgen, sofern der Versicherte seine Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung endgültig aufgibt. Der Versicherte hat der Pensionskasse seine vorzeitige Pensionierung rechtzeitig vor dem Austritt anzuzeigen.

Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit über das reglementarische Rentenalter fortsetzen und ihre Pensionierung aufschieben möchten, müssen in einen anderen Vorsorgeplan wechseln. Der Bezug von Altersleistungen kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden. Dies ist der Pensionskasse rechtzeitig vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters anzukündigen.

Der Versicherte kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder seines gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat er vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Im Umfang des Kapitalbezugs entfallen alle Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner und Waisenrenten. Bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG ist die Möglichkeit für den Kapitalbezug beschränkt.

PENSIONIERTEN-KINDERRENTEN

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente aus dem Altersguthaben bis CHF 500'000.

Die Pensionierten-Kinderrente wird zusammen mit der Altersrente fällig, wenn der Bezüger einer Altersrente Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

B Vorsorgeleistungen bei Invalidität

vgl. Ziff. 5 VR

BEFREIUNG VON DER BEITRAGSZAHLUNG

Nach einer Dauer von 3 Monaten wird der Versicherte und sein Arbeitgeber im Umfang der Arbeitsunfähigkeit von mind. 40% von der Beitragszahlung befreit. Ein allenfalls versichertes Altersguthaben wird zu Lasten der Pensionskasse weitergeführt.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden rückgängig gemacht.

INVALIDENRENTE

Die Höhe der ganzen Invalidenrente entspricht 30 % des versicherten Lohnes, mindestens aber den Mindestleistungen gemäss BVG.

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

INVALIDEN-KINDERRENTEN

Die Höhe der ganzen Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente.

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern der Bezüger einer Invalidenrente Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

C Vorsorgeleistungen bei Tod

vgl. Ziff. 6 VR

EHEGATTENRENTE

Die ungekürzte Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten 60 % der Invalidenrente, mindestens aber die Mindestleistungen gemäss BVG.

Stirbt der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Invalidenrente respektive 60 % der laufenden Altersrente.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegatten gleichgestellt.

Anstatt einer Ehegattenrente kann vor der ersten Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens per Ende Todesjahr (mind. 5-fache jährliche Ehegattenrente) beantragt werden.

LEBENSPARTNERRENTE

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und

- a. entweder der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- b. oder sie in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebten.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten, Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu Lebzeiten zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Bezieht der Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Anstatt einer Lebenspartnerrente kann vor der ersten Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens per Ende Todesjahr (mind. 5-fache jährliche Lebenspartnerrente) beantragt werden.

WAISENRENTE

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente, mindestens aber den Mindestleistungen gemäss BVG. Stirbt ein Invaliden- oder ein Altersrentner, entspricht die Höhe der Waisenrente der Höhe der Invaliden-Kinderrente respektive der Pensionierten-Kinderrente.

Die Waisenrente wird fällig, wenn ein Versicherter anspruchsberechtigte Kinder gemäss Ziff. 7 VR hinterlässt.

TODESFALLKAPITAL

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres respektive bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegatten-, einer Lebenspartnerrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.9 des Vorsorgereglementes und wird auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

ZUSÄTZLICHES TODESFALLKAPITAL

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters stirbt.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals beträgt 200 % des versicherten Lohnes.

Der Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital ist unabhängig vom Todesfallkapital aus dem bestehenden Altersguthaben und richtet sich nach Ziff. 6.9 des Vorsorgereglementes und wird auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

4. Freizügigkeit

vgl. Ziff. 9 VR

A Anspruch Freizügigkeitsleistungen

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten (z.B. durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Ausscheiden aus dem Verband), ohne dass ein Leistungsfall eintritt, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des aktuellen Altersguthabens. Für Austrittsleistungen infolge der Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziff. 2.5 VR gelten gesonderte Bestimmungen.

Nach dem Austritt wird die Freizügigkeitsleistung mit dem für das laufende Jahr festgelegten Mutationszins verzinst.

B Nachdeckung

Der ausscheidende Versicherte bleibt während eines Monats nach seinem Austritt für die Risiken

Tod und Invalidität versichert. Beginnt er vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

vgl. Ziff. 10 VR

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch hat der Versicherte zu übernehmen.

Hat die Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziff. 2.5 VR länger als 2 Jahre gedauert, ist ein Vorbezug ausgeschlossen.

6. Finanzierung

vgl. Ziff. 11 VR

A Ordentliche Beiträge

Zur Finanzierung des Vorsorgeaufwandes werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Beiträge erhoben. Der jährliche ordentliche Beitrag wird in Prozenten (Beitragssatz) des versicherten Lohnes berechnet. Die Beitragssätze für Männer und Frauen betragen:

Alter	Beitragssatz
18 – 24	0.33 %
25 – 34	7.98 %
35 – 44	11.95 %
45 – 54	16.14 %
55 – 60	18.44 %
61 – 64/65	17.28 %

Die gesamten Beiträge werden dem Arbeitgeber nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV in Rechnung gestellt.

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 47a BVG gehen die Beiträge vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und werden dieser in Rechnung gestellt.

B Überweisung Freizügigkeitsleistungen

Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inklusive Guthaben auf allfälligen

Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen) müssen an die Pensionskasse überwiesen werden. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

C Freiwilliger Einkauf

Der Versicherte kann sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen (siehe maximales Altersguthaben in Anhang 1) einkaufen. Die Pensionskasse erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

8. Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die vor Inkrafttreten in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes.

Die am 31.12.2022 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Für Invalidenrenten gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19.06.2021. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch der Vorsorgeplan anwendbar, welcher im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Ausgenommen davon sind das Schlussalter und der Umwandlungssatz, welche gemäss vorliegendem Vorsorgeplan anzuwenden sind. Der Vorsorgefall tritt mit dem Tod des Versicherten, mit Beginn des Anspruchs auf IV-Leistungen oder mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung ein.

Das am Tag vor Inkrafttreten bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben) wird den Versicherten garantiert.

Vorsorgeplan A30.2T2

Anhang 1: Maximales Altersguthaben

Alter	max. AGH
18	0.000 %
19	0.000 %
20	0.000 %
21	0.000 %
22	0.000 %
23	0.000 %
24	0.000 %
25	0.000 %
26	7.000 %
27	14.140 %
28	21.423 %
29	28.851 %
30	36.428 %
31	44.157 %
32	52.040 %
33	60.081 %

Alter	max. AGH
34	68.282 %
35	76.648 %
36	88.181 %
37	99.945 %
38	111.944 %
39	124.182 %
40	136.666 %
41	149.399 %
42	162.387 %
43	175.635 %
44	189.148 %
45	202.931 %
46	219.989 %
47	237.389 %
48	255.137 %
49	273.240 %

Alter	max. AGH
50	291.704 %
51	310.539 %
52	329.749 %
53	349.344 %
54	369.331 %
55	389.718 %
56	412.512 %
57	435.762 %
58	459.478 %
59	483.667 %
60	508.341 %
61	533.507 %
62	559.178 %
63	585.361 %
64	612.068 %
65	639.310 %

Das maximale Altersguthaben ergibt sich aus dem Produkt von versichertem Lohn mal dem Tabellenwert zum entsprechenden Alter. Der Berechnung der maximalen Einkaufssumme ist ein Zins von 2.00% unterlegt.

Anhang 2: Tabellen Umwandlungssatz (2023)

Tabelle 1

für Altersguthaben bis CHF 500'000

Alter	Männer	Frauen
58	5.588 %	5.708 %
59	5.729 %	5.857 %
60	5.878 %	6.018 %
61	6.037 %	6.192 %
62	6.207 %	6.379 %
63	6.390 %	6.581 %
64	6.587 %	6.800 %
65	6.800 %	6.914 %
66	6.930 %	7.034 %
67	7.066 %	7.159 %
68	7.209 %	7.291 %
69	7.361 %	7.431 %
70	7.523 %	7.580 %

Tabelle 2

für Altersguthaben über CHF 500'000

Alter	Männer	Frauen
58	4.386%	4.420%
59	4.483%	4.530%
60	4.585%	4.647%
61	4.694%	4.772%
62	4.809%	4.905%
63	4.931%	5.047%
64	5.061%	5.200%
65	5.200%	5.363%
66	5.348%	5.540%
67	5.508%	5.730%
68	5.679%	5.936%
69	5.864%	6.159%
70	6.063%	6.401%

Für den Anteil des Altersguthabens bis zu einer Höhe von CHF 500'000 wird nach Tabelle 1 umgewandelt. Für den Anteil über CHF 500'000 gelten die Umwandlungssätze der Tabelle 2. Die Versicherungskommission behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.